

GIBT ES EIN EVANGELISCHES BISCHOFSAMT?

Hans Michael Heinig

I.

Die Diskussion um das Amt in der evangelischen Kirche kreist um das Predigtamt, wie es in CA 5 beschrieben wird. Die Confessio Augustana erwähnt in CA 28 aber auch ein „bischoflich Amt“ (lat.: iurisdictione episcoporum). Dieses steht nach evangelischem Verständnis nicht abgesetzt oder gar im Kontrast zum Predigtamt, sondern ist auf dieses und damit auf die Sicherstellung der Grundfunktion von Kirche ausgerichtet. In der Tradition der Wittenberger Reformation gibt es deshalb kein besonderes Bischofsamt neben dem Predigtamt, sondern nur Amtsträger, die bischöfliche Funktionen wahrnehmen.

II.

Die theologischen Grundfragen des Bischofsamtes entsprechen deshalb im Wesentlichen denen des Predigtamtes. Das Verhältnis des Predigtamtes zum Priestertum aller Gläubigen wurde in der lutherischen Tradition kontrovers diskutiert. Im 19. Jahrhundert gab es Bestrebungen, das Amt zu einem heilsnotwendigen, sakramentalen Hirtenamt aufzuwerten. In diesem Zusammenhang finden sich auch Ansätze einer stärkeren theologischen Dignifizierung des Bischofsamtes.

Innerhalb der Gliedkirchen der EKD hat sich heute weitestgehend ein Amtsverständnis durchgesetzt, das das Predigtamt gerade im Priestertum aller Gläubigen wurzeln lässt. Mit Luther: „Was aus der Taufe gekrochen ist, das kann sich rühmen, schon zum Priester, Bischof und Papst geweiht zu sein, obwohl es nicht jedem ziemt, solches Amt auszuüben. Denn weil wir alle gleich Priester sind, soll sich niemand selbst hervortun und sich unterwinden ohne unser Bewilligen und Zustimmung das zu tun, des wir alle gleiche Gewalt haben. Denn was gemeinsam ist, soll niemand ohne der Gemeinde Willen und Befehl an sich nehmen“ (WA 6, 408, 11-17, An den christlichen Adel, 1520).

III.

Das reformatorische Verständnis des Predigtamtes hat sich in der doppelten Frontstellung zu Rom und zu schwärmerischen Bewegungen ausgebildet. Das Predigtamt ist funktional auf öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, also den kirchlichen Primärfunktionen (CA 5) ausgerichtet; entgegen dem katholischen Amtsverständnis geht mit dem Predigtamt keine sakramentale Statuserhebung und keine Weihe einher. Doch bedarf es in der reformatorischen Tradition durchaus um der ordnungsgemäßen Erfüllung der mit dem Predigtamt verbundenen Aufgaben willen einer Berufung in das Amt durch die Gemeinde (*vocatio externa*). Dass es ein solches Amt geben soll, ist nicht ins Belieben der Gemeinde gestellt, sondern „*de iure divino*“ vorgegeben.

IV.

Die Begründung des evangelischen Bischofsamtes prolongiert die des Predigtamtes. Der Bischof ist Inhaber des Predigtamtes. Er nimmt zugleich aber besondere ordnende und ordnungsbeglaubigende Funktionen wahr (nach CA 28: „Lehr urteilen und die Lehre, so dem Evangelio entgegen, verwerfen und die Gottlosen, dero gottlos Wesen offenbar ist, aus christlicher Gemein ausschließen, ohn menschliche Gewalt, sonder allein durch Gottes Wort“). Für Luther und seine Mitstreiter stand außer Frage, dass das übergemeindliche Bischofsamt eine sinnvolle, ja notwendige altkirchliche Institution ist, die freilich grundlegend reformiert werden muss: klare Scheidung von geistlichen und weltlichen Aufgaben und Abkehr vom sakramentalen Amtsverständnis (nach dem übrigens die Fülle des Weihesakraments erst mit der Bischofsweihe übertragen wird).

V.

Die kirchliche Ämterordnung war immer schon Ausdruck jeweiliger kirchengeschichtlicher Entwicklungen und von spezifischen historischen, sozialen und kulturellen Faktoren beeinflusst – so auch in der Reformation. Innerhalb des Reiches fungierten die Landesherrn als Notbischöfe (landesherrliches Summepiskopat); Art. 18 des Augsburger Religionsfriedens schloss evangelische Bischöfe als geistliche Reichsstände aus; zugleich hielten die Protestanten an der Hoffnung auf Wiederherstellung der kirchlichen Einheit fest. Bischöfliche Funktionen wurden deshalb „Superintendenten“ (was im Lateinischen der griechischen Bezeichnung für Aufsichtsamt – *episkopos* – entspricht) übertragen. Übersetzungskniffe halfen schon immer bei der Verständigung in kontroversen Fragen. Vornehmste Aufgaben der Superintendenten waren die Ordination und die Visitation. Diesen trat die Funktion eines *pastor pastorum* zur Seite.

VI.

Erst mit dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments nach 1919 stellte sich in den evangelischen Kirchen in Deutschland die Frage, ob der Bischofstitel wieder eingeführt werden soll. Die Kirchenverfassungen der damaligen Zeit bevorzugten weitgehend in Tradition staatsanaloger Organisation der Kirche den Titel „Kirchenpräsident“ (als Pendant zum Reichspräsidenten).

Auf die Einsetzung eines Reichsbischofs durch Reichsgesetz vom 11. Juli 1933 reagierten einzelne „intakte“ Landeskirchen ihrerseits durch Aufnahme des Bischofstitels, um nicht „den Deutschen Christen den Bischofstitel zu überlassen“ (Honecker 2009: 149). Nach 1945 fand der Bischofstitel in allen lutherischen Kirchen und einigen unierten Kirchen Verbreitung. Wahlorgan ist nach den Kirchenverfassungen die Synode. Dem Bischof kommen nur bestimmte kirchenleitende Funktionen zu; man spricht in diesem Zusammenhang wegen des Wechselspiels von Synode und Bischof auch vom „synodalen Bischofsamt“. Der Begriff ist missverständlich, weil er das konsistoriale Leitungselement ausblendet, das je nach konkreter Ausgestaltung auch die Aufgaben und Befugnisse des Bischofs maßgeblich beeinflussen kann. Soweit sich der Begriff auf den Wahlkörper bezieht, der zur Bischofswahl berufen ist, erscheint er heute überflüssig.

VII.

Der Bischofstitel ist historisch nicht in besonderer Weise belastet und bei rechtem Verständnis unschädlich. Es gibt aber auch keine zwingenden theologischen Gründe für ihn. Unterschiedliche Traditionen können deshalb bei der Entscheidung, ob ein leitender Geistlicher als „Bischof“ firmiert, Raum greifen. Aus kirchenrechtlicher Sicht ist viel wichtiger, ob die kirchliche Organisationsstruktur die wirksame Wahrnehmung bischöflicher (episkopaler) Funktionen erlaubt.

VIII.

In vergleichender Perspektive findet sich im den skandinavischen Kirchen und in der anglikanischen Kirche ein anders profilierter Umgang mit dem Thema „Bischofsamt und Bischofstitel“. Die von Bugenhagen maßgeblich beeinflusste dänisch-norwegische Kirchenordnung sah im Rahmen des landesherrlichen Kirchenregiments von Anfang an auch die Bezeichnung „Bischof“ vor. Bis heute spricht man in der norwegischen Kirche von einer „Bischofsweihe“, während im deutschen Protestantismus nur die Einführung in das Bischofsamt bekannt ist. Entsprechend unterscheiden sich die Agenden. Differenzen bestehen auch in der

Frage, inwieweit das Bischofsamt bewusst in die Tradition der apostolischen Sukzession gestellt wird.

IX.

Im für den Amtsträger maßgeblichen Dienstrecht bestehen signifikante Unterschiede zwischen den einzelnen Gliedkirchen der EKD. Teilweise wird das Rechtsverhältnis durch eigenes Kirchengesetz geregelt (vgl. etwa Art. 67 III Verf.Hannover). Nach diesen finden die für Pfarrer geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung. Vorzugswürdig erscheint demgegenüber, wenn bereits in der Kirchenverfassung ausdrücklich durch die Bestimmung der dienstrechtlichen Verhältnisse klargestellt wird, dass der Bischof nichts anderes als ein Pfarrer mit besonderen Aufgaben ist (vgl. etwa Art. 90 I GO.EKBO; Art. 65 I und VII KVerf.EKM).

X.

Das Bischofsamt gewinnt unter sich wandelnden sozio-religiösen Verhältnissen zunehmende Bedeutung. Der Protestantismus sucht sich zunehmend im statt nur durch Pluralismus zu profilieren. Dem leitenden geistlichen Amt kommt dabei eine wichtige Funktion mit teils widerstreitenden Anforderungen zu. Der Amtsträger muss moderieren und integrieren, aber auch religiöse und kirchenpolitische Führung zeigen.

Mit der hohen Aufmerksamkeit für das Bischofsamt geht die latente Gefahr einer religionskulturellen „Katholisierung“ einher. Klare reformatorische „Bischofstheologie“ tut insoweit not.

XI.

Aus guten Gründen kennt die EKD nur das Amt des Ratsvorsitzenden, nicht aber eines Bundesbischofs oder gar eines Erzbischofs. Das System rotierender gliedkirchlicher Herkunft des Ratsvorsitzenden hat zur Stärkung der kirchlichen Gemeinschaft innerhalb der EKD beigetragen und sich insoweit bewährt. Eine fortschreitende Verkirchlichung der EKD selbst durch Etablierung eines „Primas“ ist nicht angezeigt.

Literatur:

Aarflot, Andreas: Das bischöfliche Amt. Unter besonderer Berücksichtigung der norwegischen lutherischen Kirche, in: ZevKR 51 (2006), 505 ff.

Campehausen, Axel Frhr v.: Evangelisches Bischofsamt und apostolische Sukzession, in: Festschrift für Martin Heckel, 1999, S. 37 ff.

Guntau, Burkhard: Art. Bischofsamt (J), in: Ev. Staatslexikon, Neuauflage, 2006, Sp. 233 ff.

Honnecker, Martin: Evangelisches Kirchenrecht. Eine Einführung in die theologischen Grundlagen, 2009.

Tröger, Gerhard: Art. Bischof III./IV., in: TRE, Bd. 6, 1980, S. 690 ff.

Wendebourg, Dorothea: Das Amt und die Ämter, in: ZevKR 45 (2000), 5 ff.

Wendebourg, Dorothea: Das bischöfliche Amt, in: ZevKR 51 (2006), 534 ff.